

Gesellschaftsrechtliche Aspekte der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)

Alternatives Outsourcing im Konzern

Dr. Christoph Hiltl, Lovells München

15. Juni 2004

Themenübersicht

- Rechtsquellen der EWIV
- EWIV in der Statistik
- Outsourcing
- Gründung der EWIV
- Zweck der EWIV
- Innenrecht der EWIV
- Außenrecht der EWIV
- Vorteile der EWIV

Rechtsquellen der EWIV

- Verordnung Nr. 2137/85 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung vom 3. August 1985 ("EWIV-VO") ;
- Deutsches Ausführungsgesetz vom 14. April 1988 ("EWIV-AG").

EWIV in der Statistik

- Insgesamt 1.457 eingetragene EWIV in der EU
 - Davon insgesamt 158 in Deutschland
 - "Dunkelziffer" ca. 10% (zwischen Vertragsunterschrift und EU-Veröffentlichung)
- EWIV oftmals noch Unbekannte im europäischen Gesellschaftsrecht, insbesondere als Outsourcing-Modell von Mutterhaus und Tochtergesellschaften bzw. verschiedenen Tochtergesellschaften

Outsourcing (1)

- Bekannte Beispiele:
 - Tochterunternehmen in Italien und Luxemburg der italienischen IMI-Bank gründen EWIV →Zweck: Informationsfluss und Interessenvertretung in Bezug auf EU.
 - EU-Tochtergesellschaften der Winterthur-Versicherung gründen EWIV →Zweck: Zusammenarbeit der jeweiligen nationalen Revisionsabteilungen.
 - Weitere bekannte Beispiele einer EWIV: TV-Kulturkanal "arte", Brenntunnel-Gesellschaft, italienisch-französische TGV-Verbindung.
 - Strategische Allianz zwischen Shell und Exxon zur gemeinsamen Herstellung chemischer Polymere.

Outsourcing (2)

- Vorteile der EWIV im Vergleich zur Gründung einer nationalen Tochtergesellschaft:
 - Neutrale Rechtsform, da sich kein Mitglied fremder Rechtsordnung unterwerfen muss;
 - Gleiche Rechte und Pflichten, insbesondere gleiches Stimmrecht, von beteiligten Unternehmen;
 - gleichberechtigte Beteiligung der Tochtergesellschaften schafft Konsens und erhöhte Akzeptanz der EWIV;
 - ggf. Wegfall der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen;
 - Leistungserbringung gegen bloße Kostenerstattung möglich (ohne Gewinn auf Ebene der EWIV)

Outsourcing (3)

- Möglichkeiten der Kooperation in verschiedenen Wirtschaftsbereichen:
 - Einkaufs- und Vertriebsgemeinschaft;
 - Zusammenarbeit im Personalbereich, im Fortbildungswesen oder in der Qualitätskontrolle;
 - Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Organisation, insbesondere der EDV;
 - gemeinsame Forschung und Entwicklung;
 - Zusammenschluss auf dem Gebiet der Informationsbeschaffung oder Transport und Logistik.

Gründung der EWIV (1)

- Mitglieder
 - Mindestens zwei (rechtliche selbständige) Mitglieder aus mindestens zwei verschiedenen EU-Staaten bzw. aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Luxemburg, Liechtenstein);
 - Unternehmen aus Drittländern grds. ausgeschlossen, aber Möglichkeit der "assoziierten Mitgliedschaft";
 - Zusammensetzung aus unterschiedlich rechtlich strukturierten Mitgliedern möglich (Personen- oder Kapitalgesellschaften, Einzelfirmen, Freiberufler und Selbständige, Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften).

Gründung der EWIV (2)

- **Gründungsvertrag**
 - Schriftform, notarielle Beurkundung nicht erforderlich.
 - Mindestangaben:
 - Name der Vereinigung (Sach- oder Personenfirma) mit Zusatz "Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" oder "EWIV";
 - Sitz der Vereinigung (Sitzverlegung innerhalb der EU jederzeit möglich);
 - Unternehmensgegenstand;
 - Angaben über die Mitglieder;
 - Angaben über die Dauer der Vereinigung, sofern die Vereinigung nicht für unbestimmte Zeit eingegangen wird.
 - Gründung mit oder ohne Stammkapital möglich.

Gründung der EWIV (3)

- Registereintragung und Publizität
 - Registereintragung im Sitzstaat;
 - mit Registereintragung volle Rechtsfähigkeit der EWIV in der gesamten Gemeinschaft;
 - Bekanntmachung im Amtsblatt der EG;
 - Art des Registers und Registerverfahren sowie obligatorische nationale Bekanntmachung der Eintragung wird von Einzelstaaten bestimmt;
 - Registeranmeldungen durch alle Geschäftsführer;
 - Hinterlegung des Gründungsvertrags beim Register.

Zweck der EWIV (1)

- Erleichterung oder Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder sowie Verbesserung oder Steigerung der Ergebnisse dieser Tätigkeit;
- Keine eigene Gewinnerzielungsabsicht;
- Nur Hilfstätigkeit zur Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder; muss daher mit dieser verknüpft sein, darf aber eigene Tätigkeit der Mitglieder nicht ersetzen;
- EWIV kann alle beliebigen wirtschaftlichen Teilfunktionen ihrer Mitglieder übernehmen, z.B. Forschung und Entwicklung, Vertrieb, Lagerhaltung, Schulung von Personal.

Zweck der EWIV (2)

- EWIV darf nicht:
 - Leitungs- oder Kontrollmacht über andere Unternehmen ausüben (Konzernleitungsverbot);
 - Anteile an Mitgliedsunternehmen halten (Holdingverbot);
 - mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen (Beschäftigungsverbot);
 - Darlehen gewähren (Kreditgewährungsverbot);
 - Mitglied einer anderen EWIV sein (Beteiligungsverbot);
 - öffentlich Geld über den Kapitalmarkt beschaffen (Kapitalmarktverbot).

Innenrecht der EWIV (1)

- Organe: Mitgliederversammlung und Geschäftsführer; weitere Organe möglich (z.B. Aufsichtsrat);
- Geschäftsführer
 - Bestellung durch Gründungsvertrag oder durch Beschluss der Mitglieder;
 - Geschäftsführer muss nicht Mitglied der EWIV sein (Prinzip der Fremdorganschaft);
 - Juristische Personen können keine Geschäftsführer sein.

Innenrecht der EWIV (2)

- Mitgliederversammlung
 - Gesamtheit der Mitglieder ist Basisorgan der EWIV;
 - Jede in Angelegenheit der EWIV zu treffende Entscheidung kann durch Beschluss regelt werden;
 - Grds. eine Stimme pro Mitglied;
 - Bestimmte Beschlüsse (z.B. Änderungen des Unternehmensgegenstandes und des Stimmrechts) dürfen zwingend nur einstimmig gefasst werden.
- Mitgliedschaft
 - Grds. übertragbar, Wirksamkeit der Übertragung erst mit Zustimmung aller Mitglieder.

Außenrecht der EWIV

- Vertretung der EWIV durch Geschäftsführer
 - In der Regel Einzelvertretungsmacht, Gesamtvertretungsmacht nur bei Vereinbarung;
 - Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht möglich;
- Haftung der Mitglieder
 - Unbeschränkt und gesamtschuldnerisch;
 - Aber: Prinzip der Haftungssubsidarität, d.h. Gläubiger müssen zunächst EWIV in Anspruch nehmen.

Vorteile einer EWIV

- Eigenes Unternehmen für Zwecke der Kooperation; kann als separates "profit center" geführt werden;
- Flexible und unbürokratische Rechtsform;
- Gründung unabhängig vom Kapital;
- EWIV kann sich aus verschiedenen rechtlich strukturierten Partnern zusammensetzen;
- EWIV-Mitglieder bleiben im Hinblick auf bisherige Tätigkeit weiterhin rechtlich selbstständig;
- Hohe Kreditwürdigkeit: umfangreiche Haftung der Mitglieder schafft Vertrauen;
- Unproblematische Sitzverlegung;
- Steuerliche Vorteile.

Kontakt

Dr. Christoph Hiltl

LOVELLS Rechtsanwälte

Karl-Scharnagl-Ring 5

80539 München

Tel: +49-89-29012-0

Fax: +49-89-29012-222

Email: christoph.hiltl@lovells.com

Lovells
